



Wir sind Natur.

Stellungnahme

des Deutschen Falkenordens e.V., des Ordens Deutscher Falkoniere e.V., des Verbands Deutscher Falkner e.V., des Bundesverbands für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. und des Bayerischen Jagdverbandes e.V.

zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Az.: 7102/001-2022.0002)

Sehr geehrte Frau Ministerin Lemke,
sehr geehrte Herren Schaab und Heugel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Falkenordens - Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V. (DFO), des Ordens Deutscher Falkoniere e.V. (ODF), des Verbands Deutscher Falkner e.V. (VDF), des Bundesverbands für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA) und des Bayerischen Jagdverbandes e.V. (BJV) danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe der o.g. Stellungnahme. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass eine über zwei Werktage reichende Frist für eine sachgerechte Bearbeitung einer solchen Änderung unangemessen ist und zudem die Beteiligungsrechte anzuhörender Umweltverbände missachtet wurden.

In der Kürze der Zeit waren uns lediglich die nachfolgenden Anmerkungen möglich.

Das durch den Referentenentwurf umzusetzende Eckpunktepapier von BMUV und BMWK zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ und die vorgeschlagenen Änderungen des BNatSchG und des BImSchG begrüßen wir prinzipiell, kritisieren jedoch im Folgenden wesentliche Punkte, die im Zuge des Gesetzgebungsprozesses dringend Korrektur erfahren müssen.

Im Sinne der Energiewende sind ein Ausbau erneuerbarer Energien und die Abkehr von fossilen Energieträgern zweifelsfrei ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Der im Zuge dessen auch erwünschte weitere Ausbau der Windenergie steht dabei im Konflikt mit dem Schutz streng und besonders geschützter Vogelarten (u. a. Greifvogel-, Falken- und Eulenarten), die durch Windenergieanlagen regelmäßig und in nicht zu vernachlässigender Zahl verletzt oder getötet werden. Auf Grund dessen wurde bisher durch standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen, unter Einbeziehung einer ornithologisch-biologischen Fachexpertise und der Beachtung lokaler Begebenheiten sowie der Einhaltung notwendiger Mindestabstände zu Brutplätzen, ein möglichst guter Kompromiss zwischen Windenergienutzung und Artenschutz gefunden. Dabei wurde das Ziel verfolgt, Tierverluste und Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Tierarten durch die Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. **Die unterzeichnenden Verbände fordern, dass auch zukünftig eine gesetzlich verankerte, fachgerechte und ordnungsgemäße Beurteilung der lokalen Gegebenheiten unter Beachtung der Jagd- und Streifgebiete sowie der Brutvorkommen von Eulen, Falken und Greifvögeln im Sinne eines fundierten, artenschutzrechtlichen Prüfprozesses durchgeführt wird, um potentielle Vogelkollisionen bestmöglich zu minimieren.**

Insbesondere muss der **Schutzcharakter von Landschaftsschutzgebieten erhalten** bleiben. Landschaftsschutzgebiete, die auch kultivierte, vom Menschen genutzte Natur schützen, sind in der Regel im Vergleich zu Naturschutzgebieten großflächiger und mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden. Sie weisen in der Regel auch kaum Einschränkungen in der Zugänglichkeit auf.

Wir halten es für grundverkehrt, Klimaschutz gegen Artenschutz zu betreiben. **Eine Aufweichung von Landschaftsschutzgebieten ist abzulehnen.**

Die vorgesehenen Vorschriften zu **§ 45c** (Repowering, Seite 7) gehen **nicht weit genug**. Wir halten es für erforderlich, vor einem Repowering und zur Ergänzung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ein ausreichend langes (mindestens einjähriges) **Monitoring zum Nachweis der Schlagopfer** durch unabhängiges Fachpersonal durchführen zu lassen.

In der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) auf den Seiten 9 und 10 werden 15 kollisionsgefährdete Vogelarten aufgeführt, für die Deutschland teils eine hohe Verantwortung trägt, da der Hauptanteil des Brutvorkommens dieser Arten in Deutschland angesiedelt ist (z. B. Rotmilan). **Die unterzeichnenden Verbände weisen darauf hin, dass diese Liste längst nicht alle durch Windenergieanlagen regelmäßig verletzten und getöteten Vogelarten einschließt und fordert deshalb eine jährliche Reevaluation der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten basierend auf aktuellen Bestandsentwicklungen sowie durch die Windenergiebetreiber:innen verpflichtend zu erhebende Verlustzahlen an Windenergieanlagen.**

Die ebenfalls in Anlage 1 Abschnitt 1 „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ vorgeschlagenen Abstände zu Brutplätzen sind zu gering und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit an den meisten Standorten von Windenergieanlagen von Verletzungen und Tötungen von vielen Individuen und insbesondere von bestandsrelevanten Brut- und Elternvögeln der aufgeführten Vogelarten hervorrufen. Die unterzeichnenden Verbände **fordern deshalb, die Abstände zwischen Brutplätzen und Windenergieanlagen deutlich höher und basierend auf ornithologisch-biologischen Erkenntnissen (z. B. unter Berücksichtigung des artspezifischen Flugverhaltens) anzusetzen und im begründeten Fall regional zusätzlich erweiterbar zu gestalten (Micro-Siting), um ein Tötungs- und Verletzungsrisiko der besonders und streng geschützten Vogelarten zu minimieren!**

Die auf Seite 11 des Referentenentwurfes aufgeführten Antikollisionssysteme können nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik bereits nachweislich wirksam für den Rotmilan eingesetzt werden. Die zeitnahe Erweiterung der Anwendbarkeit, bezogen auf die Entwicklung, die Erprobung und die wissenschaftliche Evaluation von Antikollisionssystemen für weitere kollisionsgefährdete Vogelarten ist unbedingt notwendig, um unnötige und bestandsgefährdende Tierverluste zu vermeiden, insbesondere wenn keine aus Sicht des Artenschutzes sinnvolle Abschaltung von Windenergieanlagen während der Balz- oder Brutzeit (phänologiebedingte Abschaltung) gestattet werden soll. Zudem sollten die erhobenen Daten und Aufzeichnungen der Antikollisionssysteme in Bezug auf tatsächliche Kollisionssituationen langfristig genutzt werden, um hier eine große Lücke in bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen und dem Monitoring von Vogelbeständen zu schließen. **Die unterzeichnenden Verbände fordern deshalb den verpflichtenden Einsatz von Antikollisionssystemen und wenn immer möglich eine Abschaltung von Windenergieanlagen während der Balz- und Brutzeit sowie eine Verpflichtung von Windenergiebetreiber:innen zur Förderung und Durchführung von Forschung, Erprobung, Weiterentwicklung und Evaluation von Antikollisionssystemen. Im Bereich bestehender Windenergieanlagen sollten Bestände und ergriffene Maßnahmen durch ein kontinuierliches Monitoring evaluiert werden (z. B. im Hinblick auf neu angelegte Brutplätze oder veränderte Zugrouten), um Anpassungen durchführen zu können.**

Die auf derselben **Seite 11** vorgeschlagene **Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten** sollte, **ergänzt um Nutzungsbeschränkungen** dort, im Vorfeld einer **jeden Anlagenerrichtung** durchgeführt und nachgewiesen werden.

Die auf Seite 12 vorgeschlagene Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich von Windenergieanlagen, um die Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Vogelarten zu verringern, ist sinnvoll und könnte beispielsweise durch hochwachsende, ökologisch orientierte Getreidemonokulturen oder Langgrasbewirtschaftung erreicht werden. **Die unterzeichnenden Verbände fordern jedoch für diese Vogelarten im gleichen Maße, ornithologisch-biologisch sinnvolle Ausgleichshabitate zu schaffen, die neben den direkten Beutetierarten auch anderen Lebewesen (z. B. Insekten) einen Lebensraum bieten und so zur Biodiversität beitragen.**

Unklar ist, warum auf **Seite 27, 2. Absatz, 5. Zeile Regelungen** zum Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von **Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges** ausdrücklich **unterbleiben**. Hier ist eine ergänzende Regelung aus unserer Sicht zwingend notwendig!

Ebenso unklar ist, warum auf derselben **Seite 27 zu Absatz 2, hier 2. Absatz, Zeile 8**, die **Durchführung einer Raumnutzungsanalyse auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen KANN, aber von der Genehmigungsbehörde nicht eingefordert wird**. Eine Raumnutzungsanalyse ist der Genehmigungsbehörde zwingend vorzulegen.

Außerdem möchten wir auf drei Fehler im Text des Entwurfes hinweisen:

1. Es muss in § 45 b Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 in dem ersten Teilsatz hinter „die Risikoerhöhung“ ein „nicht“ eingefügt werden, da der Satz ansonsten keinen Sinn ergibt.
2. In § 45 b Abs. 9 Satz 1 Nummer 1 fehlt vor „von 90 %“ ein Komma.
3. In § 45 b Abs. 10 Satz 1 fehlt in der dritten Zeile nach „kann“ das Wort „sie“.

Mit freundlichem Gruß



Elisabeth Leix
Vorsitzende Deutscher Falkenorden e.V.



Alexander Junker
Vorsitzender Orden Deutscher Falkoniere e.V.



Torsten Hamberger
Vorsitzender Verband Deutscher Falkner e.V.



Dr. Gisela von Hegel
*Vorsitzende Bundesverband für fachgerechten
Natur-, Tier- und Artenschutz e. V.*



Ernst Weidenbusch
Vorsitzender Bayerischer Jagdverband e.V.